



Qualitätssicherungskonzept für Studium und Lehre der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Beschluss Rat der Fakultät vom 10. Mai 2023

Dieses Konzept erläutert die Zuständigkeiten, Aufgabenbereiche und Qualitätssicherungsprozesse in der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät.

Vermerk: In seiner Sitzung vom 10. Mai 2023 hat der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät folgendes Konzept zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in Studium und Lehre beschlossen. Das Konzept beruht auf der am 16. Januar 2019 vom Fakultätsrat verabschiedeten Handreichung zur Qualitätssicherung in den Studiengängen der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät in Anlehnung an das Qualitätssicherungskonzept der Philosophischen Fakultät vom 26.01.2021 und der Fakultät für Biowissenschaften und berücksichtigt die angesichts der Neufassung der Evaluationsordnung¹ vom 19. September 2019 erforderlichen Anpassungen.

Inhaltsverzeichnis

I. Verantwortlichkeiten und Gremien in der Fakultät	2
1.1 Modulverantwortung	2
1.2 Studiengangverantwortung	2
1.3 Prüfungsausschüsse	3
1.4 Qualitätssicherungsforen	4
1.5 Reformkommissionen	4
1.6 Studienkommission	4
1.7 Prüfungsamt	5
1.8 Studiendekan/in und Studiendekanat	5
1.9 Fakultätsrat	6
1.10 Beirat der Fakultät	6
II. Qualitätssicherungsprozess	7
2.1 Qualitätsdialog und studentisches Feedback	7
2.2 Periodische Studiengangreviews	8
2.3 Zielvereinbarung zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung – Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit	9
Anlage	10
Abb. 1: Aufteilung der Studiengänge zu Studiengangbündel in Cluster und Zeitplan ab 2023 an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät	10
Abb. 2: 2-jähriger Studiengangreview – Abbildung der wichtigsten Meilensteine in Monate	11
Abb. 3: Strukturen der Qualitätssicherung, Verantwortlichkeiten und Gremien an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät (für Webseite)	12

¹ Evaluationsstandards und Instrumente der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre der FSU Jena <https://www.uni-jena.de/unijename-dia/universitaet/vp-studium/stql/hanfried/beschluesse-der-universitaet/evaluationsordnung.pdf>



I. Verantwortlichkeiten und Gremien in der Fakultät

1.1 Modulverantwortung

Für alle im Curriculum eines Studiengangs vorgesehenen Module gibt es i. d. R. jeweils eine modulverantwortliche Person. Modulverantwortliche sind i. d. R. selbst Lehrende und Prüfende im Modul. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen.

Die Aufgaben der Modulverantwortlichen umfassen insbesondere:

- die Organisation des Lehrveranstaltungsangebotes und der dazugehörigen Prüfungen gemäß Modulbeschreibung,
- die rechtzeitige Festlegung und Bekanntgabe von Prüfungsterminen,
- die Organisation bzw. Unterstützung der Eingaben von Terminen und Noten im Campus-Managementsystem (FRIEDOLIN),
- die Beratung der Studierenden bei inhaltlichen Fragen zu den im Modul angebotenen Lehrinhalten und zur Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
- die Umsetzung der Prinzipien guter (digitaler) Lehre²,
- die regelmäßige Überprüfung der Inhalte sowie der kompetenzorientierten Lern- und Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen,
- den regelmäßigen Austausch mit Studierenden zum Modul und zu Weiterbildungsmöglichkeiten (z. B. mittels der Lehrveranstaltungsevaluationen³) sowie
- den Einbezug der Studiengangverantwortlichen bei Änderungsbedarf an den Modulbeschreibungen⁴ zu Zulassungsvoraussetzungen, zur Form und zum Umfang der Lehrveranstaltungen, zum Workload, zu den Inhalten, den Lernzielen und den Prüfungen.

1.2 Studiengangverantwortung

Für jeden Studiengang der Fakultät bestimmt dasjenige Institut der Fakultät, dessen Mitarbeiter/innen das Lehrangebot eines Studiengangs überwiegend tragen, eine/n Studiengangverantwortliche/n. Für die chemischen Studiengänge bestimmt die Professorenrunde der Chemie den/die Studiengangverantwortliche/n.

Die Aufgaben der Studiengangverantwortlichen umfassen insbesondere:

- die Organisation des in den Studienordnungen vorgesehenen Angebots an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (über Modulverantwortliche und Lehrbeauftragte),
- die Einschätzung des Curriculums und des Studiengangs, der Qualifikationsziele, von Zahlen zu Studienanfängerinnen und -anfängern, von Absolventinnen und Absolventen und von Abbruchquoten,
- die Organisation eines kontinuierlichen und jährlich stattfindenden Qualitätssicherungsforums zur internen Qualitätssicherung und dem Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden zwecks Beurteilung der Qualität des Studien- und Lehrangebots sowie zur Identifizierung von Handlungsbedarfen (siehe Punkt 1.4 Qualitätssicherungsforen),
- die Auswertung der Ergebnisse der Systembefragungen und die darauf beruhende Identifizierung von Handlungsbedarfen (Zwischenbefragung-ZWB, Abschlussbefragung-SAB, Alumnibefragung-ALB) mit Studierenden und Lehrenden innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Ergebnisse sowie die Übermittlung einer Zusammenfassung an das Studiendekanat der Fakultät,

² Die Universität Jena hat sich zu Prinzipien guter Lehre verpflichtet <https://www.uni-jena.de/ale-prinzipien-guter-lehre>

³ Universitätsinterne Evaluation der eigenen Lehre <https://www.ule.uni-jena.de/lehrveranstaltungsevaluation>

⁴ Leitfaden für die Gestaltung von Modulen <https://www.uni-jena.de/unijenamedia/universitaet/vp-studium/stql/hanfried/handreichungen-und-arbeitshilfen/leitfaden-fuer-die-gestaltung-von-modulen.pdf>



- e) die Beteiligung an der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Masterstudiengänge,
- f) die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss (sofern Studiengangverantwortliche nicht Mitglied desselben sind),
- g) die Beantragung von Änderungen am Curriculum (u. a. einzelne Modulbeschreibungen, Modulkataloge, Musterstudienpläne, Studien- und Prüfungsordnungen) beim Studiendekanat der Fakultät nach vorheriger Absprache mit dem und Befürwortung durch den Prüfungsausschuss,
- h) die Initiierung von Studiengangreformen in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiendekanat,
- i) die Vorbereitung von Themen und sowie die Mitarbeit während der Begehung der Fakultät durch den Fakultätsbeirat.

1.3 Prüfungsausschüsse

In den Prüfungsordnungen der Studiengänge an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät sind die Zuständigkeiten und Aufgaben von Prüfungsausschüssen geregelt. Ihnen gehören laut der entsprechenden Ordnungen Hochschullehrende, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende des entsprechenden Studiengangs an.

Die Aufgaben der Prüfungsausschüsse umfassen insbesondere:

- a) die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- b) Entscheidungen zu studentischen Anträgen (u. a. Nachteilsausgleich, Fristenverlängerung, Härtefällen, Widersprüche), die einer Befassung durch den Prüfungsausschuss bedürfen; die Entscheidungen sollen allgemeingültig und nachvollziehbar sein,
- c) Erarbeitung von Änderungsvorschlägen zur Überarbeitung des Curriculums an die/den Studiengangverantwortlichen,
- d) in Zusammenarbeit mit den Studiengangverantwortlichen, die Änderung und Beschlussfassung des Curriculums (u. a. Modulbeschreibungen/Modulkataloge, Musterstudienpläne, Studien- und Prüfungsordnungen),
- e) die Bestellung eines Masterzulassungsausschusses zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber,
- f) die Protokollierung der Sitzungen und der getroffenen Entscheidungen sowie die Weiterleitung der umsetzungsrelevanten Maßnahmen an das Studiendekanat und das Prüfungsamt.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Durchführung bestimmter Aufgaben der/dem Vorsitzenden auf Widerruf übertragen. Alle Entscheidungen müssen nachvollziehbar sein und protokolliert werden. Folgende Entscheidungen kann die/der Vorsitzende/ allein treffen:

- a) die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten als Praktika,
- c) die Aufhebung einer Konsekution zu einem Modul (in Absprache mit der Modulverantwortung),
- d) die Bestellung von externen (Zweit-)Prüferinnen und Prüfern für Abschlussarbeiten,
- e) die Verlängerung von Abschlussarbeiten, sofern die Gründe nicht den Kriterien der Handreichung zu Abschlussarbeiten entsprechen⁵,

⁵ Information zur Erstellung von Abschlussarbeiten <https://www.chemgeo.uni-jena.de/chemedia/fakultaet/einrichtungen/dekanat/richtlinien-ordnungen-formulare/studiendekanat/informationen-zur-erstellung-von-abschlussarbeiten-fuer-lehrende.pdf>



- f) die Unterzeichnung der Zeugnisse.

1.4 Qualitätssicherungsforen

Qualitätssicherungsforen steuern als Arbeitsgruppen den Prozess der Qualitätssicherung auf der Ebene der Studiengänge. Sie beurteilen die Qualität des Studien- und Lehrangebotes auf Basis der Berichte der regelmäßig erhobenen Studiengangbefragungen (Zwischenbilanz-, Studienabschluss- und Alumnibefragungen oder alternativen Feedbackverfahren), der Ergebnisse des regelmäßigen Austauschs mit Studierenden in Lehrveranstaltungen sowie der Erkenntnisse der Studienfachberatung und evaluiert die in der Studiengangentwicklung umgesetzten Änderungen. Die Qualitätssicherungsforen schlagen Maßnahmen zur Verbesserung vor. Sie treten auf Einladung der oder des Studiengangverantwortlichen mindestens einmal im Studienjahr zusammen.

Neben Prüfungsausschüssen fungieren runde Tische, Feedbackgesprächsrunden zu Semesterende, Gesprächsrunden im Anschluss an die Vorstellung von BA-/MA-Themen oder ähnliche Formate als Qualitätssicherungsforen, insofern sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- Qualitätssicherung auf Ebene Studiengänge,
- Mindestens ein jährliches Treffen,
- Beteiligung von mindestens vier Personen aus unterschiedlichen Statusgruppen, einschließlich der/dem Studiengangverantwortlichen und insbesondere Studierende, die im betreffenden Studiengang immatrikuliert sind,
- rechtzeitige Bekanntgabe der Möglichkeit einer Beteiligung im Forum,
- Ergebnissicherung, z. B. in Form eines Kurzprotokolls.

1.5 Reformkommissionen

Reformkommissionen koordinieren als Arbeitsgruppen die Weiterentwicklung des Curriculums auf der Ebene der Studiengänge. Reformkommissionen werden i. d. R. durch den Fakultätsrat benannt und eingesetzt, nachdem Handlungsbedarf zur Überarbeitung des Curriculums oder zur Neueinführung eines Studiengangs identifiziert wurde. Die Leitung übernimmt die Organisation und Einberufung der Treffen und führt Protokoll über die Sitzungstermine. Sie wird i. d. R. von der/dem Studiengangverantwortlichen übernommen.

- (1) In Reformkommissionen wirken Hochschullehrende, Vertreterinnen und Vertreter des Mittelbaus mit Lehrtätigkeit sowie Studierende des betreffenden Studiengangs mit. Weiterhin sind das Prüfungsamt sowie das Studiendekanat beteiligt.
- (2) Reformkommissionenerarbeiten die Unterlagen (Änderungen an Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung und Musterstudienpläne) zur Beschlussfassung für den zuständigen Prüfungsausschuss, die Studienkommission der Fakultät und den Fakultätsrat. Sie holen Gutachten durch externe Beraterinnen und Berater sowie Studierende (i. d. R. Fachschaftsrat) zum überarbeiteten Curriculum ein.

1.6 Studienkommission

Die Studienkommission der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät übernimmt die nach § 25a der Grundordnung⁶ der Friedrich-Schiller-Universität vorgesehenen Aufgaben. Sie tagt mindestens einmal pro Semester. Die Zusammensetzung der Studienkommission ist in § 25a der Grundordnung festgelegt. Die Fakultät stellt eine ausgewogene Besetzung der Mitglieder aus den Fachbereichen Chemie, Geo-/Biogeowissenschaften und Geographie sicher, um relevante Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven beurteilen zu können. Für jedes Mitglied wird zudem eine Stellvertretung gewählt. Die Mitglieder werden i. d. R. für drei Jahre

⁶ Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena <https://www.hanfried.uni-jena.de/vhbmedia/dezernat-1-studierende/aktuelle-lesefassung-grundordnung.pdf>



gewählt, studentische Mitglieder i. d. R. für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Studienkommission erhält Einsicht in die Systembefragungen, Studiengang-Screenings sowie Qualitätsdatenblätter der Studiengänge an der Fakultät.

Die Aufgaben der Studienkommission umfassen insbesondere:

- a) die Beratung und Vorbereitung einer Beschlussfassung von Änderungen am Curriculum eines Studiengangs für den Fakultätsrat (Modulbeschreibungen, Musterstudienpläne, Studien- und Prüfungsordnungen),
- b) die Beratung und Vorbereitung zur Umsetzung lehrbezogener Themen an der Fakultät (z. B. Zielvereinbarung zur Qualitätssicherung Studium und Lehre Präsidium-Fakultät, LVVO, Handreichungen, Fakultätsbeirat etc.),
- c) die Sichtung der Zusammenfassungen der Studiengangverantwortlichen zur Auswertung der Systembefragungen; ggf. Identifikation von Maßnahmen,
- d) die Beratung und Empfehlung von Maßnahmen zur Lehr- und Studiensituation (z. B. der Studierendenzahlen, des Curricularnormwerts, der Auslastung der Studiengänge, dem Studienverlauf etc.).

1.7 Prüfungsamt

Das Prüfungsamt der Fakultät ist u. a. für die Prüfungszulassungen und die organisatorische Abwicklung der Prüfungen zuständig. Es berät Studierende und Lehrende/Prüfende zur Studienorganisation sowie zum Studienablauf und erstellt Bescheide (u. a. über das endgültige Nichtbestehen oder über Entscheidungen zu Anträgen an den Prüfungsausschuss und/oder der/den Prüfungsausschussvorsitzenden). Das Prüfungsamt stellt Unterlagen zur Beratung bereit. Des Weiteren arbeitet es nach Möglichkeit in Reformkommissionen bei der Überarbeitung von Studiengängen mit.

Um Prüfungsausschüsse zu entlasten, übernimmt das Prüfungsamt folgende Aufgaben nach Antrag der Studierenden:

- a) den Austausch eines Wahlpflichtmoduls, sofern dies in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt ist,
- b) Prüfungsrücktritte, nachträgliche Prüfungsanmeldungen, Anmeldungen des bedingungslosen Drittversuchs,
- c) Prüfung von Zulassungskriterien und Zulassung zur Abschlussarbeit,
- d) Verlängerung der Abschlussarbeit, sofern die Gründe den Kriterien der Handreichung zu Abschlussarbeiten entsprechen.

Eine weitere Aufgabenübertragung ist möglich, sofern der zuständige Prüfungsausschuss dies beschlossen und das Prüfungsamt der Übernahme weiterer Aufgaben zugestimmt hat.

1.8 Studiendekan/in und Studiendekanat

- (1) Dem Studiendekanat obliegt die Leitung des Qualitätsentwicklungssystems im Bereich Studium und Lehre an der Fakultät. Es erarbeitet Konzepte zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung auf Fakultätsebene und in Zusammenarbeit mit den Studiengangverantwortlichen auf Studiengangebene. Es setzt die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse um und koordiniert die weiteren Gremienwege. Der Studiendekan/die Studiendekanin ist Vorsitzende/r der Studienkommission und führt deren Geschäfte.
- (2) Das Studiendekanat koordiniert den Prozess von Änderungen an Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge und -fächer an der Fakultät und berät/unterstützt die Studiengangverantwortlichen bzw. Leitungen der Reformkommissionen konzeptionell bei der Weiterentwicklung der Studienangebote oder der Implementierung neuer Studiengangstrukturen. Es agiert als Bindeglied zwischen der Fakultät und dem Vizepräsidium für Studium und Lehre. Außerdem steht es in regelmäßigem Austausch mit den Fach-



schaftsräten (mind. einmal jährlich), den Studiengangverantwortlichen und bei Bedarf den Prüfungsausschüssen.

- (3) Es stellt den Studiengangverantwortlichen jährlich Datenblätter mit studiengangbezogenen Kennzahlen aus der Studierendenstatistik und der Kapazitätsberechnung zur Verfügung, die von der Stabsstelle Qualitätsentwicklung (Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre) und dem Akademischen Controlling (Dezernat 1) aufbereitet wurden.
- (4) Der Studiendekan/die Studiendekanin berichtet dem Fakultätsrat unter Einbeziehung der vorliegenden Evaluationsergebnisse und relevanter statistischer Kennzahlen jährlich über die Lehr- und Studiensituation an der Fakultät und über Aufgaben und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. Auf Grundlage der Berichterstattung erfolgt mindestens alle 3 Jahre das Strategiegespräch mit dem Präsidium.

1.9 Fakultätsrat

Der Fakultätsrat bestellt die Studiengangverantwortlichen, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie der Studienkommission der Fakultät. Er beschließt nach § 25 Grundordnung die beantragten Änderungen an Studiengängen, insbesondere Studien- und Prüfungsordnungen, Modulkataloge und Musterstudienpläne. Des Weiteren kann er Kommissionen oder Beauftragte einsetzen (z. B. Reformkommission siehe 1.5), die sich mit der Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen befassen.

1.10 Beirat der Fakultät

- (1) Die Evaluationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena⁷ sieht vor, dass zur Qualitätssicherung der Studiengänge regelmäßig externe Perspektiven aus der Fachwissenschaft und Berufspraxis einbezogen werden.
- (2) Der Fakultätsbeirat wirkt an der Qualitätssicherung der Studienangebote mit und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Lehrprofils der Fakultät. Durch § 9 der Evaluationsordnung werden den Fakultätsbeiräten Aufgaben in der Mitgestaltung der periodischen Studiengangreviews zugewiesen.
- (3) In die Fakultätsbeiräte werden Personen berufen, die über anerkannten Sachverstand und fundierte Erfahrungen auf dem Gebiet der Forschung, der Lehre, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftskommunikation verfügen oder durch Funktionen in der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben Expertise zu spezifischen Qualifizierungsanforderungen des Arbeitsmarktes einbringen und Impulse für die Ausrichtung der Studienangebote geben können.
- (4) Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Fakultätsbeiräte werden durch Senatsbeschluss geregelt. Aktuelle Entwicklungen in der Lehre sind regelmäßig Bestandteil der Beiratssitzungen und der Auswertung der Beiratsempfehlungen durch das Präsidium und die Fakultätsleitung. Die Beiratsbesuche werden so gestaltet, dass Vertreter und Vertreterinnen der verschiedenen Mitgliedergruppen zu allen sie unmittelbar betreffenden Themen gehört werden.
- (5) Der Beirat der Fakultät hat das Recht bei der inhaltlichen Akzentuierung im Studiengangreview mitzuwirken. Die Review-Gruppe wird durch den Beirat der Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat benannt.

⁷ Evaluationsordnung der FSU Jena <https://www.uni-jena.de/unijenamedia/universitaet/vp-studium/stql/hanfried/beschluesse-der-universitaet/evaluationsordnung.pdf>



II. Qualitätssicherungsprozess

2.1 Qualitätsdialog und studentisches Feedback

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehr- und Studiensituation an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät basiert auf einem permanenten Austausch zwischen Studierenden, Lehrenden und den o. g. Verantwortlichkeiten bzw. Gremien der Fakultät. Das Zusammenwirken der Verantwortlichen, Studierenden und Gremien ist der Abb. 3 im Anhang zu entnehmen.

Die Identifikation, Umsetzung und Nachverfolgung von Maßnahmen im Evaluationsprozess zur Sicherung und Weiterentwicklung der Lehr- und Studiensituation durchläuft einen Regelkreislauf.

(1) In **erster Instanz** wird ein Handlungsbedarf identifiziert, z. B.:

- Aus der direkten Rückmeldung von Studierenden zur Lehr- und Studiensituation aufgrund von Lehrveranstaltungsevaluationen, Modulabschlussgesprächen, offenen Gesprächsrunden, der Einberufung eines runden Tisches durch die/den Studiengangverantwortliche/n, Fachschaftsratssitzungen, Treffen des Studiendekanats mit der Fachschaft, studentischen Initiativen etc.
- Durch die Auswertung der Systembefragungen in den Qualitätssicherungsforen. Bei Studiengängen, für die auf Grund geringer Studierenden-/Absolventenzahlen keine aussagekräftigen Befragungsdaten zur Verfügung stehen, verständigt sich der/die Studiengangverantwortliche mit dem Studiendekanat über eine alternative Feedback-Form, um Studierende und Alumni in die Bewertung der Studiengänge einzubinden.
- Durch Anregungen aus dem Prüfungsausschuss,
- Durch Entwicklungen von innen, z. B. der Entwicklung der Studierendenzahlen aufgrund sinkender Immatrikulationen oder hohen Abbruchquoten, Neuausrichtung/Profilierung von Fachbereichen, etc.
- Durch externe Reformanstöße, z. B. durch Ministerien, Fakultätsbeirat, Standortentwicklung und Konkurrenzsituation zu Hochschulen im Umkreis, Entwicklung des Arbeitsmarktes, etc.

(2) In **zweiter Instanz** wird der Handlungsbedarf in dem dafür zuständigen Entscheidungsgremium geprüft und spezifiziert. Entscheidungen auf Studiengangebene werden im entsprechenden Prüfungsausschuss diskutiert. Münden die Änderungen in eine größere Reform verbunden mit Ordnungsänderungen, wird durch den Fakultätsrat eine Reformkommission eingesetzt, welche zur Einleitung von Maßnahmen beauftragt wird. In der Kommission werden Entscheidungen getroffen und beschlussreife Unterlagen erstellt. Anschließend durchlaufen die Unterlagen die Gremienwege Prüfungsausschuss und Studienkommission und werden im Fakultätsrat beschlossen. Belaufen sich die Änderungen ausschließlich auf Anpassungen an den Modulbeschreibungen, ist keine Reformkommission notwendig. Änderungen an Modulbeschreibungen können alle zwei Jahre zum 28.02. bzw. 31.08. durch die/den Studiengangverantwortliche/n nach Beschluss des Prüfungsausschusses im Studiendekanat eingereicht werden. Anschließend erfolgt Befassung in der Studienkommission und wird im Fakultätsrat beschlossen.

(3) Die **dritte Instanz** steht für die Überprüfung des Erfolgs der eingeleiteten Maßnahmen und wird durch Schließen des Zyklus über die erste Instanz sichergestellt.

Ergänzend zu den genannten Evaluationsprozessen begutachtet eine unabhängige Review-Gruppe in periodischen Studiengangreviews die Weiterentwicklung der Studiengänge und bereichert den Austausch durch zusätzliche Impulse von außen.



2.2 Periodische Studiengangreviews

Der Studiengangreview ergänzt die kontinuierlichen Evaluationsprozesse in der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät und dient der vertiefenden Betrachtung der Studiengänge. Der Fokus liegt dabei auf der fachlichen Verständigung.

- (1) Gem. § 9 der Evaluationsordnung der FSU (siehe oben), wird die Lehr- und Studienqualität sowie die Weiterentwicklung der Studienangebote im Rhythmus von acht Jahren gebündelt in Fachclustern durch externe Gutachter und Gutachterinnen in Studiengangreviews begutachtet. Ziel der Reviews ist es, curriculare und organisatorische Stärken und Entwicklungspotentiale herauszuarbeiten und die Bachelor- und Masterstudiengänge nach den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung⁸ zyklisch neu zu bewerten. Der Beirat der Fakultät hat das Recht, die inhaltliche Akzentuierung der externen Evaluation mitzugestalten.
- (2) Für die externe Begutachtung werden Studiengangbündel (i. d. R. nach den Fachbereichen Geographie, Geo-/Biogeowissenschaften und Chemie) gebildet, damit Studienangebote mit fachlicher Nähe zusammenhängend erörtert werden können. Die zeitliche Staffelung der Begutachtung wird in Abstimmung mit der Fakultätsleitung durch das Präsidium festgelegt. Studiengangbündel nach Fachcluster und der interne Zeitplan eines Reviews sind Abb. 1 und 2 in der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Die Review-Gruppe wird durch den Beirat der Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat auf Vorschlag des entsprechenden Instituts bzw. der chemischen Institute, benannt. Die Zusammensetzung der Review-Gruppe soll eine bündeladäquate Expertise gewährleisten. Es müssen externe Hochschullehrende, mindestens eine Person aus der beruflichen Praxis und mindestens ein externer Studierender oder eine externe Studierende vertreten sein. Mitglieder des Beirats können selbst als Gutachter oder Gutachterin mitwirken oder beobachtend an der Begutachtung teilnehmen. Bei der Auswahl ist nach den in der Wissenschaft üblichen Regeln darauf zu achten, dass keine Befangenheit besteht.
- (4) Die Selbstdokumentation wird durch das verantwortliche Institut bzw. Institute des zu begutachtenden Studiengangbündels erstellt und durch den/die entsprechenden Institutsrat/Institutsräte verabschiedet.
- (5) Im Rahmen der Begutachtung des Studiengangbündels findet ein Vor-Ort-Besuch der Review-Gruppe statt. In die Vor-Ort-Gespräche sind Studierende einzubinden, die an der Universität Jena in Studiengänge des Bündels immatrikuliert sind.
- (6) Die Ergebnisse der externen Begutachtung werden im Fakultätsrat vorgestellt und diskutiert. Zum Abschluss der Befassung beschließt der Fakultätsrat eine Stellungnahme der Fakultät. Möglichen Sondervoten von Mitgliedergruppen oder Einsprüchen einzelner Mitglieder soll eine Begründung beigelegt werden. Das Gutachten der Review-Gruppe und die Stellungnahme der Fakultät dienen der Vorbereitung eines Strategiegesprächs zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium. Zur ergänzenden Einordnung der Begutachtungsergebnisse kann der Beirat der Fakultät um eine Positionierung gebeten werden. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sollen alle beteiligten Fakultäten Gelegenheit zur Äußerung haben.
- (7) Den Abschluss des Reviews bildet das Strategiegespräch zwischen Fakultätsleitung und Präsidium mit einer Zielvereinbarung zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung sowie einer Akkreditierungsentscheidung durch das Präsidium gem. § 10 und § 11 der Evaluationsordnung.

⁸ Thüringer Studienakkreditierungsverordnung https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=HSchulQSAkkrRgIV_TH



2.3 Zielvereinbarung zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung – Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit

- (1) Gem. § 10 der Evaluationsordnung ist die externe Begutachtung Teil eines strategisch orientierten Prozesses, der in Zielvereinbarungen zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium mündet. Auf Basis des Gutachtens und der Stellungnahme der Fakultät findet im Rahmen des Strategiegesprächs eine Verständigung zu aktuellen Handlungsfeldern und konkreten Zielstellungen statt. Im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat wird ein Zeit- und Arbeitsplan für die Umsetzung der für das Studiengangbündel festgehaltenen Maßnahmen vereinbart.
- (2) Zum Abschluss des Reviewprozesses wird für die Bachelor- und Masterstudiengänge eine Akkreditierungsentscheidung nach den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung getroffen. Diese kann mit Auflagen verbunden sein. Die Fristen für die Erfüllung der Auflagen werden im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegt. Bestehen gravierende Mängel, die nicht in einem vertretbaren Zeitraum ausgeräumt werden können, wird die Immatrikulation in den Studiengang ausgesetzt. Weitere Informationen sind § 11 der Evaluationsordnung zu entnehmen.



Anlage

Abb. 1: Aufteilung der Studiengänge zu Studiengangbündel in Cluster und Zeitplan ab 2023 an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

Jahr	Studiengang an der CGF																			
	B.Sc. Geographie	B.A. Humangeographie	Lehramt Geographie	M.Sc. Geographie	M.Sc. Geoinformatik		B.Sc. Geowissenschaften	B.A. Geologie	B.Sc. Biogeowissenschaften	M.Sc. Geowissenschaften	M.Sc. Biogeowissenschaften	M.Sc. Umwelt- und Georesourcenmanagement		B.Sc. Chemie	Lehramt Chemie	M.Sc. Chemie	M.Sc. Chemische Biologie	M.Sc. Chemie-Energie-Umwelt	M.Sc. Chemistry of Materials	
2023	Studiengangreview Cluster 1																			
2024	Studiengangreview Cluster 1																			
2025																				
2026																				
2027																				
2028																				
2029																				
2030																				
2031	Studiengangreview Cluster 1																			
2032	Studiengangreview Cluster 1																			
2033																				
2034																				
2035	weitere Reviews im Zyklus aller 8 Jahre...																			



Abb. 2: 2-jähriger Studiengangreview – Abbildung der wichtigsten Meilensteine in Monate

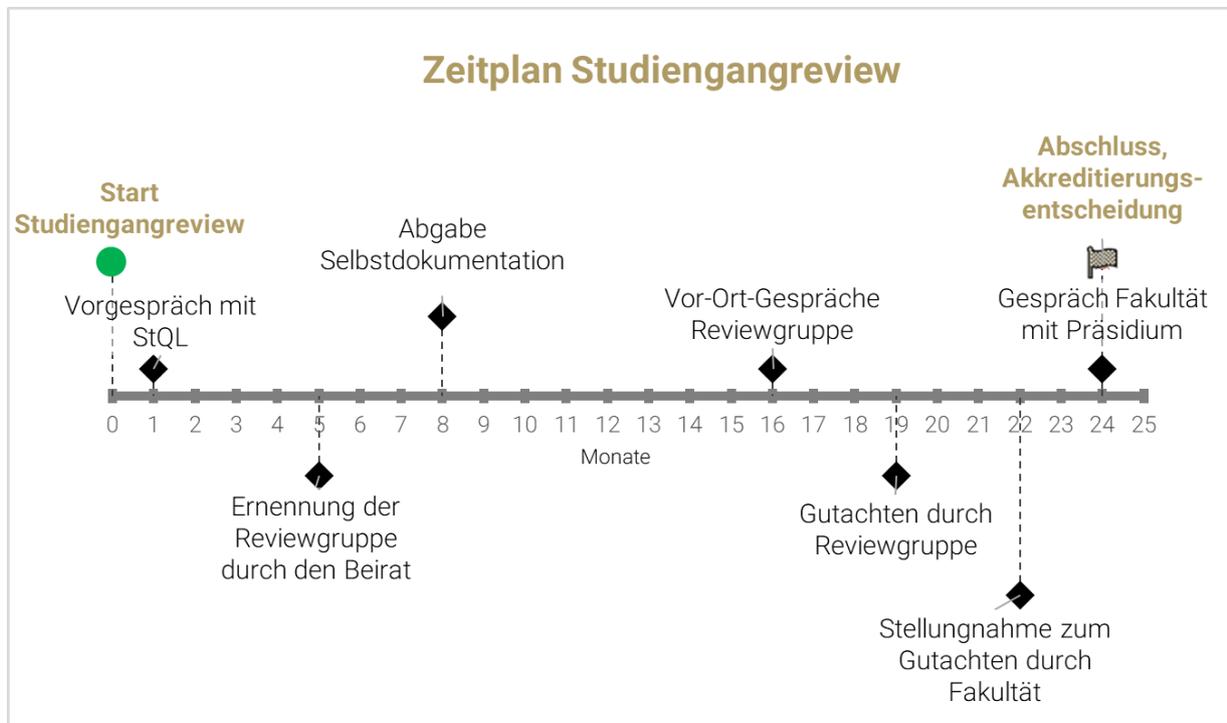




Abb. 3: Strukturen der Qualitätssicherung, Verantwortlichkeiten und Gremien an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät

